



# Wirtschaftsrecht

## Master

### Kurzübersicht

<b>Abschluss</b>	Master of Laws
<b>Regelstudienzeit</b>	3 Semester
<b>Start</b>	Winter- und Sommersemester
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Standort</b>	Campus Treskowallee Treskowallee 8   10318 Berlin
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• erster akademischer Grad (Bachelor) mit in der Regel 210 Leistungspunkten</li><li>• Bachelorabschluss oder Hochschuldiplom <b>Wirtschaftsrecht</b></li><li>• Bachelor- oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang</li><li>• ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache</li></ul>
<b>Leistungspunkte</b>	90

*Sie interessieren sich für internationales Wirtschaftsrecht ? Sie möchten ihre Fachkenntnisse in einer der beiden Vertiefungen „Personal und Recht“ und „Steuern“ vertiefen und unabhängig davon Führungskompetenzen erwerben? Gleichzeitig möchten Sie tiefer in das methodische und wissenschaftliche Arbeiten einsteigen? Dann sind Sie im konsekutiven Masterstudiengang genau richtig. In der Vertiefung „Personal und Recht“ widmen Sie sich u.a. dem modernen Personalrecht. In der Vertiefung „Steuern“ geht es um Internationales Steuerrecht und die Besteuerung der nationalen Unternehmenstätigkeit. Auch durch weitere Module, wie Internationales Wirtschaftsrecht und Internationale Wirtschaftsverträge oder Interkulturelle Kommunikation wird der internationale Fokus des Masters eindeutig hervorgehoben.*



Mehr Infos über den Studiengang  
<https://wr-master.htw-berlin.de>

# Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 3. Semester



## im Sommersemester

### Abkürzungsverzeichnis:

#### Art des Moduls

P: Pflichtfach, WP: Wahlpflichtfach, AWE: Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfach

#### Form der Lehrveranstaltung

SL: Seminaristischer Lehrvortrag, Ü: Übung, PÜ: Praktische Übung, PS: (Projekt-)Seminar

SWS: Semesterwochenstunden, LP: Leistungspunkte (ECTS)

Module Master 1. Semester – Sommersemester		Art	Form	SWS	LP
1	Internationales Wirtschaftsrecht	P	SL	4	5
2	Mergers and Acquisitions	P	SL	4	5
3	Internationale Wirtschaftsverträge	P	SL	4	6
4	Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung	P	SL	4	6
5	Modernes Personalrecht*	WP	PÜ	4	6
6	Internationales Steuerrecht*/***	WP	PÜ	4	6
7	AWE-Modul 1	WP	PÜ	2	2
<b>Summe</b>				<b>16/6</b>	<b>30</b>

Module Master 2. Semester – Sommersemester		Art	Form	SWS	LP
8	Internationaler Schutz des geistigen Eigentums	P	SL	4	6
9	Subventionen und öffentliche Aufträge im internationalen Kontext	P	SL	4	5
10	Unternehmen in der Krise	P	SL	4	5
11	Beschäftigung mit Auslandsbezug*	WP	PÜ	4	6
12	Besteuerung der nationalen Unternehmenstätigkeit*	WP	PÜ	4	6
13	Interkulturelle Kommunikation**	WP	PÜ	2	6
14	Projekt Wirtschaftsrecht**	WP	PS	2	6
15	AWE-Modul 2	WP	PÜ	2	2
<b>Summe</b>				<b>12/8</b>	<b>30</b>

Module Master 3. Semester – Sommersemester		Art	Form	SWS	LP
B16	Masterarbeit	P			25
B17	Abschlusskolloquium mit Masterseminar	P	PS	1	5
<b>Summe</b>				<b>0/1</b>	<b>30</b>
<b>Summe gesamt</b>					<b>90</b>

\* Aus den Modulen Nr. 5, 6, 11 und 12 sind zwei Module zu wählen.

\*\* Aus den Modulen Nr. 13 und 14 ein Modul zu wählen.

\*\*\* Das Modul oder Teile des Moduls können geblockt angeboten werden.

## Studienplanübersicht über die Module im 1. bis 3. Semester

### im Wintersemester

Module Master 1. Semester – Wintersemester		Art	Form	SWS	LP
8	Internationaler Schutz des geistigen Eigentums	P	SL	4	6
9	Subventionen und öffentliche Aufträge im internationalen Kontext	P	SL	4	5
10	Unternehmen in der Krise	P	SL	4	5
11	Beschäftigung mit Auslandsbezug*	WP	PÜ	4	6
12	Besteuerung der nationalen Unternehmenstätigkeit*	WP	PÜ	4	6
13	Interkulturelle Kommunikation**	WP	PÜ	2	6
14	Projekt Wirtschaftsrecht**	WP	PS	2	6
15	AWE-Modul 2	WP	PÜ	2	2
<b>Summe</b>				<b>12/8</b>	<b>30</b>

Module Master 2. Semester – Wintersemester		Art	Form	SWS	LP
1	Internationales Wirtschaftsrecht	P	SL	4	5
2	Mergers and Acquisitions	P	SL	4	5
3	Internationale Wirtschaftsverträge	P	SL	4	6
4	Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung	P	SL	4	6
5	Modernes Personalrecht *	WP	PÜ	4	6
6	Internationales Steuerrecht*/***	WP	PÜ	4	6
7	AWE-Modul 1	WP	PÜ	2	2
<b>Summe</b>				<b>16/6</b>	<b>30</b>

Module Master 3. Semester – Wintersemester		Art	Form	SWS	LP
16	Masterarbeit	P			25
17	Abschlusskolloquium mit Masterseminar	P	PS	1	5
<b>Summe</b>				<b>0/1</b>	<b>30</b>
<b>Summe gesamt</b>					<b>90</b>

\* Aus den Modulen Nr. 5, 6, 11 und 12 sind zwei Module zu wählen.

\*\* Aus den Modulen Nr. 13 und 14 ein Modul zu wählen.

\*\*\* Das Modul oder Teile des Moduls können geblockt angeboten werden.

## Wahlpflichtmodule

Variante 1	LP
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 1	2
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul 2	2
<b>Summe</b>	<b>4</b>

Variante 2	LP
Englisch (Oberstufe 1 oder 2)	2
Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul	2
<b>Summe</b>	<b>4</b>

Variante 3	LP
Englisch (Oberstufe 1 oder 2) <u>oder</u>	4
Französisch/Russisch/Spanisch (Wirtschaft/Mittelstufe 3)	
<b>Summe</b>	<b>4</b>

## Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsrecht ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten nachweist **und**
  - b) den ersten akademischen Grad (insbesondere Bachelor- oder Diplomstudiengang) in der Studienrichtung Wirtschaftsrecht erworben hat oder wer einen Bachelorgrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist **und**
  - c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.

Vergleichbar oder gleichwertig sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf den Gebieten der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit und/oder Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

Hinweis: Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180, aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen ECTS-Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Eine Zulassung unter Auflagen ist ebenfalls möglich.

## Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien:
- a) Die Durchschnittsnote des ersten akademischen Hochschulabschlusses als Faktor  $X_1$ ,
  - b) das Ergebnis der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Faktor  $X_2$ .
- (3) Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt auf Grund der Rangfolge, die sich aus der folgenden Formel ergibt:  $X = 0,6 X_1 + 0,4 X_2$ . Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerber und Bewerberinnen einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

### Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen

Die Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Wirtschaftsrecht nach dem ersten akademischen Abschluss wird durch die Auswahlkommission nach folgendem Schema bewertet:

Dauer und Spezifikation der berufspraktischen Erfahrungen	Note/Faktor $X_2$
Mindestens 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,0
Mindestens 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	1,6
Mindestens 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	2,6
Mindestens sechsmonatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. sechsmonatiges Praktikum im Ausland	3,6

Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt. Wird gar kein Kriterium erfüllt, so erfolgt eine Bewertung mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.